

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

eium) habe, so soll er gleichwohl den Altar selbst verwesen. So bestimmt die Urkunde von 1414 über die Zwelfboten - Messfründe in der Marienkirche am Anger.

1416 bestimmt Dechant Ulrich bezüglich des neuen Hauses, das er zur h. Dreikönigmesse widmet, „das ain capplan das haus selb leyblich besiczen soll vnd fier erber stat capplen, dew im darzue geualln, bey im vmb sunst herbergn sol, ye glichem nach seinem standt vnd notturft geben vnd auszaigen sol ainen gemach vnd sie sullen mit einander haben ain gemainew Zerung zu dem Tisch vnd auf das Hausgesindt. Woltn sie aber habn ainen wochen schaffer vnder in, das sol in der benant capplan stat tuen. War aber, das im die benanten stat capplan ze swar wärn, so vnd er das mocht erweisen, so mag er seinen frumb schaffn mit dem vorgeannten haus, so im das aller pest fuerget vnd nutz ist.“ Er soll auch verbunden sein mit „ze kor gen vnd mit allen andern singen, des die andern stat capplan gepunden sein ze tuen. Der Kaplan soll ferner das Haus in eigener Person besitzen und die Messe verrichten. Geschieht dieses über 1 Jahr nicht, so soll er ermahnt werden zu der Residenz, widrigenfalls die Renten des 2. Jahres zu Gunsten der armen Leute im Spital einzuziehen sind; verzieht aber der Kaplan bis ins 3. Jahr, so büsst er allen rechtlichen Anspruch auf die Pfründe ein. Auch soll er die gestifteten Holden nicht mit ungewöhnlicher Steuer beschweren, es würde denn eine gemeine Pfaffensteuer auferlegt. (Oberleitner, Urkunden, 107 ff.). Noch strenger lauten die Bestimmungen der Stiftungsurkunde des Dreifaltigkeitsaltars in der Spitalkirche zu Ens 1443, worin persönliche Innehabung der Kaplanei mit Ausschluss einer anderen Gottesgabe ausbedungen wird, widrigenfalls der Kaplan binnen 8 Tagen seine Pfründe dem Diözesanbischof aufzusenden habe; für je 14tägige Säumniss büsst er mit 20 fl. an den Bischof und 10 fl. an den Spitalmeister; bei 3monatlicher Säumniss hat er das Recht auf die Pfründe verloren,

Man sieht daraus, mit welchem sittlichen Ernste unsere Vorvordern der Benefizienanhäufung, die den Stiftungszweck mehr